

bestens paßt. Sachlich gehört in den gleichen Zusammenhang noch ein Spurium auf den Namen Ottos I., das von einer Restitution Oerens an den Erzbischof Rotbert († 956) handelt (DO. I. sp. 440), doch ist dabei keine formale Beziehung zu unserem DZ. 4 zu erkennen.

D. 4 ist aber kein isoliert dastehendes Spurium, es gehört vielmehr in den Zusammenhang einer Trierer Fälschungsgruppe. D o p s c h hat nämlich entdeckt, daß von derselben, schon aus paläographischen Gründen ebenfalls gegen 1000 anzusetzenden Hand, die DZ. 4 geschrieben hat, auch das (gleicherweise im angeblichen Original erhaltene) DKar. 226 stammt, eine Fälschung auf den Namen Karls des Großen zu 774, in der dem Erzbistum Trier Besitz und Immunität bestätigt werden, mit namentlicher Hervorhebung der abhängigen Klöster, unter denen auch Oeren erscheint. DKar. 226 seinerseits ist eine Wiederholung des Textes von DKar. 36, eines (nur kopia! überlieferten) Falsums auf den Namen Pippins zu 760. Inhaltlich und weitgehend auch formal stimmt mit DDKar. 36. 226 schließlich noch eine fingierte Urkunde Dagoberts I. überein (DMer. 32). Weiterhin hat D o p s c h nachgewiesen, daß alle diese vier Spuria — DMer. 32, DDKar. 36. 226, DZ. 4 — das Immunitätsprivileg Ludwigs des Frommen vom 27. August 816 BM.²

Verbindung mit Arnolf, Zwentibold oder Otto dem Großen! Hier hätte, sofern es nicht etwa *praedictae ecclesiae archiepiscopi* heißen sollte, der Name des zeitgenössischen Erzbischofs, also Ratbods oder Dietrichs (965—77), zu stehen. Überhaupt ist der Satz sprachlich und logisch nicht recht gefügt; die Worte *eidem ecclesiae Treverensi concessam* kommen zu früh, während der Passus *pro concambio* etc., wenn er zur Rechtshandlung Arnolfs und Zwentibolds gehören soll, reichlich spät nachhinkt und zwischen den beiden Teilen des Satzes in der Luft hängt. Aus dem ebenfalls vorgelegten DO. I. 322 wußten doch im Jahre 1000 Empfänger und Kanzlei, daß Otto I. es gewesen war, der den Tausch getätigt hatte, woraus sich unabweislich ergibt, daß die Worte *pro concambio* etc. sach- und sinngemäß zu dem darauf folgenden Teile des Satzes gehören, der von Otto I. handelt. (Arnolf hatte im Gegenteil St. Servatius an Trier gegeben [DA. 53], und Zwentibold [DD. 20. 21] sowohl wie Karl der Einfältige [DD. 100. 103] hatten dies durch feierliche Restitution bekräftigt.) Was gesagt werden sollte und vielleicht nur durch ein Versehen bei der Reinschrift entstellt worden ist, muß — bei vorsichtiger Emendation — ein Satz etwa folgenden Tenors gewesen sein: ... *quandam abbatiam ... quae cognominatur Horrea ... praedecessoris nostri Arnulfi regis consensu et filii eius Zundubaldi regis permissione eidem ecclesiae Treuerensi concessam et petitione Thiedrici archiepiscopi pro concambio Traiectensis praepositurae ab avo nostro ... donatam*. Aber mag man sich auf eine derartige textkritische Erörterung einlassen oder nicht, die Überlegung, daß die Hinweise auf das Tauschgeschäft und auf Otto I. zusammengehören, ist aus sachlich-historischen Gründen einfach zwingend, und überdies ist dieser Sinn auch in der überlieferten Fassung des Satzes sprachlich immerhin möglich. Ist aber dieser Zusammenhang einmal erkannt, dann ist es mit Händen zu greifen, daß die